

ISBN 978-3-902622-10-5

© Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 2009

Grafische Gestaltung: Martin Caldonazzi | Atelier für Grafik Design, www.caldonazzi.at

Druck: VVA Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn

Vorarlberger Landesarchiv

Kirchstraße 28, 6900 Bregenz, Österreich

www.landesarchiv.at




200 Jahre Gemeindeorganisation

Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008

herausgegeben von
Ulrich Nachbaur und Alois Niederstätter

im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung

Bregenz 2009



„Marktgemeinde Rankweil“

Zum Werden und Wesen von Marktgemeinden in Vorarlberg
Ulrich Nachbaur

„Marktgemeinde Rankweil“. – Was war oder ist eine „Marktgemeinde“ überhaupt? Wie wurde oder wird eine Gemeinde zur „Marktgemeinde“? Wo steht geschrieben, dass sich Rankweil als „Marktgemeinde“ bezeichnen darf?

Das sind Fragen, die sich noch selten jemand stellte; und Fragen, die gar nicht so leicht zu beantworten sind.¹

1. Marktmonopol der Städte Feldkirch, Bregenz und Bludenz

Historisch knüpft die heutige Bezeichnung „Marktgemeinde“ an das mittelalterliche Marktprivileg an – an das Recht oder Vorrecht, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort bestimmte Verkaufsveranstaltungen durchzuführen.

Mit der Einrichtung von Jahr- und Wochenmärkten verbanden die Landesherrn nicht nur die Hoffnung auf Abgaben. Marktprivilegien waren, modern gesprochen, auch Instrumente der „Raumordnungspolitik“. Sie dienten zur Unterstützung von Stadt- und Residenzgründungen, zur Lenkung von Handelsströmen, zur Aufwertung von Verkehrswegen, zur Förderung der Viehzucht, der Textilindustrie usw. Und selbstredend profitierten ebenso die privilegierten Untertanen von diesen Marktrechten. Häufig entwickelten sich aus Marktorten Städte, entfalteten sich aus Marktordnungen Stadtrechte.

Jahr- und Wochenmärkte gehörten zur wirtschaftlichen und rechtlichen Grundausstattung einer mittelalterlichen Stadt und spielten wohl auch bei den Stadtgründungen in Vorarlberg eine bedeutende Rolle, ebenso für die Entwicklung der Stadtverfassungen. So hing der politische Aufstieg der Feldkircher Bürgerschaft mit ihrem wirtschaftlichen Erfolg zusammen, und dieser mit dem Vorteil, am „Italienweg“ zu liegen und damit vom Fernhandel profitieren zu können – was Bregenz und Bludenz nicht gelang.

Die drei Städte waren stets darauf bedacht, dass in ihrem Umfeld möglichst kein weiterer Ort Marktprivilegien erhielt oder ohne Berechtigung Märkte abhielt.

Das Marktmonopol der drei Städte wurde bereits ab 1560 durchbrochen, als einige entlegene ländliche Gerichte (Lingenau 1560, Mittelberg 1572, Sulzberg vor 1598) die Bewilligung eigener Viehmärkte erreichten. Den Viehhändlern folgten mit der Zeit auch Krämer, doch in den Rang von „Marktflecken“ vermochten diese frühen Marktorte in den Bergregionen nicht aufzusteigen.

2. Konkurrenz durch „Marktflecken“ im Rheintal ab dem 17. Jahrhundert

Anders im Rheintal, wo sich Hohenems, Rankweil, Götzis und Dornbirn anschickten, die Städte auch als Gewerbestandorte zu konkurrenzieren. Dabei stand das heutige Vorarlberg wieder im Wettbewerb mit den Nachbarn jenseits von Rhein und Bodensee.

2.1. Gründung einer Marktsiedlung in Hohenems 1605

Den Anfang machte Reichsgraf Kaspar von Ems, der 1605 nahe seinem Palast ein Gebiet für eine neue Marktsiedlung abgrenzte, deren Siedler rechtliche und wirtschaftliche Privilegien genießen sollten. Mit Stolz kündigt das Titelblatt der „Emser Chronik“ von 1616, dass sie im „Gräfflichen Marckt Embs“ gedruckt wurde.

Diese Landesbeschreibung manifestierte das Streben der Emser, ihre Reichsgrafschaft zu einem bestimmenden Fürstentum im ehemaligen „Rätien“ auszubauen. Kaspar herrschte über Hohenems und Lustenau, hatte 1613 die Herrschaften Vaduz und Schellenberg erworben, war Pfandherr der kleinen österreichischen Herrschaft Neuburg und verwaltete seit 1614 als Vogt – ähnlich einem „Bezirkshauptmann“ – auch die bedeutende österreichische Herr-



schaft Feldkirch, zu der das „Doppelgericht“ Rankweil-Sulz gehörte, einer der bevölkerungsreichsten und führenden Stände in der österreichischen Landschaft vor dem Arlberg.

Die 24 Landstände waren städtische und bäuerliche Rechts- und Verwaltungsgenossenschaften. Weil sie mehrheitlich Anteil an der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit hatten, wurden sie auch als „Gerichte“ bezeichnet. Im rätoromanischen Oberland hatten sich – wie Alois Niederstätter in seinem Vortrag aufgezeigt hat –² bereits seit dem 14. Jahrhundert neben den Gerichtsgemeinden zudem auch dörfliche Gemeindestrukturen ausgebildet.

An der bewährten Zusammenarbeit zwischen den Landständen und ihrem Landesfürsten, dem Haus Habsburg, scheiterte letztlich die emsische Vormachtpolitik. Ein Beispiel dafür ist auch das Marktprivileg, um das sich der Stand Rankweil-Sulz spätestens seit 1583 offiziell bemühte, als noch Graf Kaspars Vater Jakob Hannibal Vogt zu Feldkirch war.

2.2. Märkte in Rankweil ab 1618, kommunales Marktprivileg ab 1656

Wir dürfen annehmen, dass die drei Wochen- oder Jahrmärkte, um die der Stand ansuchte, in Rankweil abgehalten werden sollten.³ Rankweil war unter seinem alten Namen Vinomna ein Hauptort des rätoromanischen Oberlandes gewesen, war seit Jahrhunderten Sitz eines kaiserlichen Landgerichts, dessen Sprengel weit über das heutige Vorarlberg hinausreichte, war Hauptort des Standes oder Gerichts Rankweil-Sulz, eine vitale, aufstrebende Gemeinde, die Zuwanderer anzog und sich als Gewerbestandort zu etablieren begann.

Die Marktbestrebungen sind auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu sehen, dem sich die Wirtschaftsweise anpassen musste. Auf das spätmittelalterliche Klimaoptimum folgte die so genannte „kleine Eiszeit“. In den Berg-

lagen mussten die Bauern vom Getreidebau auf Viehwirtschaft umstellen. Das heutige Vorarlberg war fortan auf die Einfuhr von Getreide angewiesen, zumal aus dem Bodenseeraum. Als Gegengeschäft im Kornhandel diente nun der Verkauf von Vieh, Käse und Schmalz. Und diese Geschäfte wurden auf Jahr- und Wochenmärkten abgewickelt. Die Viehwirtschaft wieder warf auch Häute ab. Nicht von ungefähr lässt sich auch für das Gericht Rankweil-Sulz spätestens ab 1606 eine Zunft der Gerber und Schuhmacher belegen.⁴

Das Gutachten, das die Innsbrucker Regierung 1583 bei Vogt Jakob Hannibal in Feldkirch einholte, fiel negativ aus. Als Rankweil-Sulz 1590 erneut um einen Wochenmarkt und drei Viehmärkte im „Flecken“ Rankweil ansuchte, wehrten sich nicht nur die Feldkircher dagegen. Die scharf ablehnende Stellungnahme des Bludenzener Vogts macht deutlich, dass es tatsächlich bereits um Fragen einer interregionalen Raumordnungspolitik ging. Die siegessicheren Vorderländer begingen den Fehler, 1592 noch ohne Privileg in der Tasche zwei Viehmärkte abzuhalten. Das bot der Stadt Feldkirch ein schlagendes Argument, die Ablehnung des Gesuchs zu bewirken. Dieses Spiel wiederholte sich in den folgenden Jahren mehrmals. Zudem suchte das Gericht Rankweil-Sulz auch noch darum an, den Markt in Heiligkreuz, unmittelbar vor den Feldkircher Stadttoren, zu legalisieren.⁵

Diese Auseinandersetzungen werden für uns nachvollziehbar, wenn wir zum Vergleich die „Supermarktfehden“ mitdenken, die sich Rankweil und Feldkirch seit etlichen Jahren an der Autobahnabfahrt liefern, mit umgekehrten Vorzeichen.

Mit Unterstützung des benachbarten Gerichts Jagdberg hatte Rankweil-Sulz 1618 schließlich Erfolg: Am 26. August bewilligte Erzherzog Maximilian den „*getrewen lieben N. N. Landtman der Gerichten auch Gemainsleüthen Ranckhweil, Sulz unnd Jagberg [...] im Dorff Ranckhweil drey öffentliche Rinder Viechmärckht*“ abzuhalten.⁶



Wohlgermerkt: 1618 wurden die Gerichtsgemeinden Rankweil-Sulz und Jagdberg mit dem Marktrecht privilegiert und noch nicht die Dorfgemeinde Rankweil! Dass die Dorfgemeinde mit separater Urkunde gleichzeitig ebenfalls berechtigt worden sei, beruht auf einem Irrtum.⁷ Auch 1619 wurde das Privileg ausschließlich den Gerichtsgemeinden bestätigt.⁸

Als der verärgerte Graf Kaspar als zuständiger Vogt in Feldkirch sich weigerte, die Aufgebote zum ersten Markt zu erlassen, ließen die Privilegierten ihre Markturkunde landauf landab von den Kanzeln verlesen und luden selbst zum St. Gallimarkt nach Rankweil ein, zeitgleich mit dem Jahrmarkt in Ems. Der Tobsuchtsanfall des Grafen ist verbürgt. Mit Kaspars Tod 1640 begann der Abstieg des Hauses Hohenems, dessen Marktsiedlung sich nicht recht entfalten konnte.

Rankweil dagegen vermochte sich mit seinen Märkten gegen Feldkirch zu behaupten. Sie brachten Geld und Prestige. In einem Lehensbrief des Klosters Valduna von 1634 ist davon die Rede, dass ein Feldkircher Bürger im „*Marckh-fleckhen Ranckhweil*“ wohne.⁹

Nun behaupteten die Rankweiler offenbar, 1618 selbst mit dem Marktrecht privilegiert worden zu sein. Jedenfalls geht das aus der Urkunde hervor, mit der Erzherzog Ferdinand Karl am 14. März 1656 nun tatsächlich erstmals dem „*Seckhlmaster und Gemaindsleith des dorffs Ranckhweil*“ die drei Rindermärkte bestätigte.¹⁰

Dass mit dieser Urkunde Rankweil der Mittwoch als Markttag – demnach auch ein Wochenmarkt – bestätigt worden sei,¹¹ stimmt hingegen nicht. Das muss jedoch nicht heißen, dass in Rankweil auch ohne landesfürstliches Privileg zeitweise Wochenmarkt gehalten wurde. In einem Spottgedicht von 1670 heißt es, dass Bauern am Dienstag von weither zum Handeln nach Rankweil kamen, und betrogen wurden:

*„was einer die wuchen erhausen kann,
verthuets alle zinstag weib und man,
wo einer würd umb i bazen beschissen,
das mues landtgericht und obrigkheit wissen.“¹²*

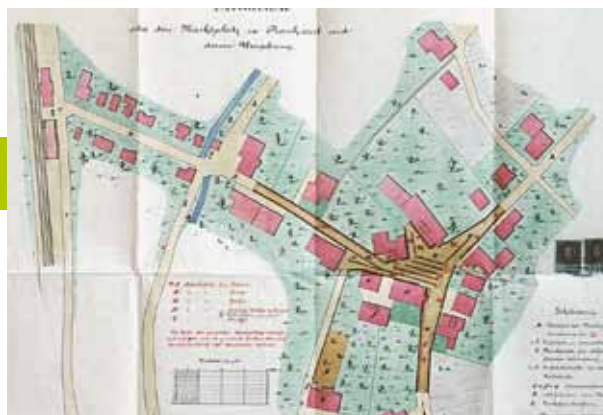
Gleichzeitig bewarben die Jesuiten, die sich 1649 in Feldkirch niedergelassen hatten, eifrig die marianische Wallfahrt nach Rankweil,¹³ die sich zu einem weiteren Wirtschaftszweig entwickelte. 1658 wurde die Gnadenkapelle auf dem Liebfrauenberg eingeweiht, wo an florierenden Verkaufsständen Devotionalien und Touristenproviant feilgeboten wurden.¹⁴

2.3. Götzis und Dornbirn

Die Rankweiler konnten ihre Märkte ausbauen. Mit Götzis erwuchs ihnen jedoch jenseits der Frutz im eigenen Sprengel eine Konkurrentin um die Führungsrolle als Gewerbe- und Handelsstandort. 1694 erwarb die „*Gemaindt Götzis*“ das Recht, an jedem Montag einen Flachs- und Garnmarkt abzuhalten;¹⁵ ein Beleg für die zunehmende Bedeutung der Textilverarbeitung in Form der Hausindustrie. 1709 erhielten die Götzner das Privileg für vier Viehmärkte, 1712 der Gerichtsteil Sulz eine eigene Viertellade der Innsbrucker Schreinerzunft.¹⁶

In Dornbirn lässt sich ein Herbstmarkt bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts belegen - allerdings ohne obrigkeitliche Bewilligung. Überhaupt sind wir über ältere Marktprivilegien des Gerichts Dornbirns schlecht unterrichtet. Ab 1665 können wir zudem einen Wochenmarkt nachweisen.

Wenn es den ländlichen Gerichten im 17. Jahrhundert gelang, das Marktmonopol der Städte zu brechen, profitierten sie dabei wahrscheinlich auch vom Übergang der Landesfürsten zu einem absolutistischen Regierungskurs. Erst recht im 18. Jahrhundert.



3. Josefinische Marktordnungspolitik im 18. Jahrhundert

Im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus wurde auch im Österreich Maria Theresias und Josef II. die staatliche Lenkung der Wirtschaft zum Programm. Mit der Steigerung des allgemeinen Wohlstands sollte über Steuern die Finanzkraft des Staates gestärkt werden. Dabei spielte neben der Fabrikation der Handel eine wichtige Rolle.

Auch wenn die Reformen auf heftigen Widerstand der Vorarlberger Stände stießen, scheinen die ländlichen Gerichte zumindest in wirtschaftspolitischer Hinsicht von der Entmachtung der Städte profitiert zu haben.

Um 1770 fanden bereits an 19 Vorarlberger Orten Jahrmärkte mit gut 60 Markttagen statt. Wenn für etliche Märkte keine frühen Privilegien bekannt sind, wird das zum Teil daran liegen, dass sie nie gewährt, sondern nur angemaßt, dass „wilde“ Märkte durch lange Gewohnheit zur Rechtmäßigkeit verfestigt wurden.

Ein Hoffungsgebiet des Merkantilismus waren die Allgäuer Gebiete im Norden, die an den alten Salzstraßen lagen, von denen bisher vor allem die benachbarten Reichsstädte profitierten. 1784 erhielt Lindenberg eine landesfürstliche Bestätigung seiner Jahrmärkte, 1785 Weitnau, 1805 Simmerberg, und Weiler 1789 einen eigenen Wochenmarkt.

Die josefinischen Reformen brachten auch für Rankweil verfassungsrechtliche Veränderungen, auf Ebene der Gerichtsgemeinde wie der Dorfgemeinde.

1784 wurden Ammanschaft und Gericht getrennt, anstelle der Zeitgerichte ein ständiges Ortsgericht in Rankweil eingerichtet, die Rechtssprechung endlich halbwegs professionalisiert. An der Strafergerichtsbarkeit hatte das Gericht Rankweil-Sulz keinen Anteil mehr. Seine Strafprozesse hatte allerdings bereits seit langem das Vogteiamt Feldkirch bestimmt,¹⁷ und wohl nicht nur die Kriminalsachen.

Insgesamt dürfte die Schwächung der Gerichtsgemeinden die Dorfgemeinden gestärkt haben, die ebenfalls reguliert und von den landesfürstlichen Behörden stärker kontrolliert wurden. Ob aus gestärktem Selbstbewusstsein oder um den Schein zu wahren, jedenfalls lässt sich genau für jene Zeit auf einer Grenzbeschreibung von 1785 ein prestigehaisches Siegel mit der Umschrift „GEMAINDSIGIL DES K.K. V.Ö. MARKFLECKEN RANKWEIL“ belegen.¹⁸ Es zeigt im Schild – wie das Siegel des Gerichts Rankweil-Sulz – den Liebfrauenberg, allerdings ohne das Ochsenengespann mit dem wundertätigen Kreuz und ohne die Symbole für die Gerichtshälften Rankweil und Sulz.¹⁹

4. Kriterien für eine allgemeine Anerkennung als „Marktflecken“

Die Bezeichnung „Marktflecken“ wurde durch die Jahrhunderte sehr beliebig verwendet. So sind zum Beispiel in der ersten Landkarte der „Provincia Arlbergica“, die 1783 gedruckt wurde, nur Dornbirn, Hohenems und Weiler als Marktflecken gekennzeichnet. Die amtlichen Einwohnerstatistiken jener Zeit weisen hingegen nicht nur Rankweil und Götzis, sondern auch sämtliche Marktorte im Allgäu bereits vor der Privilegierung als „Marktflecken“ aus; zudem Lingenau und Schruns.

In den topographischen Statistiken der Bayernzeit (1805 bis 1814) ist Rankweil als „Marktflecken“ eingetragen, Hohenems dagegen als „Dorf“. Hingegen wurde wieder im Provinzial-Handbuch von Tirol und Vorarlberg für 1848 Rankweil nicht zu den „Marktflecken“ gezählt.²⁰

Die Bezeichnung „Marktflecken“ war keine Rechtstatsache, sondern eine Ansichtssache.

Wovon hing es ab, ob ein Ort allgemein als „Markt“ anerkannt wurde? - Diese Frage ist für Vorarlberg nicht leicht und nicht abschließend zu beantworten.



Siegel der Marktgemeinde Rankweil 1785 und 1896

Anderorts lassen sich aus den Gemeindeverfassungen Kriterien gewinnen, lag der rechtliche Status des Marktes zwischen dem des Dorfes und dem der Stadt, wurden Ortschaften mitunter regelrecht zu „Märkten“ in einem gemeinderechtlichen Sinn erhoben.

In Vorarlberg können wir nur bei Hohenems von einer Markterhebung sprechen, wo ja 1605 tatsächlich eine gräfliche Marktsiedlung gegründet wurde, und nicht nur ein Jahr- und Wochenmarkt. Abgesehen von diesem Sonderfall bleibt fraglich, inwieweit der Begriff „Markt“ oder „Marktflecken“ in Vorarlberg überhaupt je als rechtliche Siedlungsbezeichnung gebraucht und empfunden wurde.

Bei Dornbirn, Rankweil und Götzis werden wir eher von einer Marktwerdung sprechen müssen, und auch das nur in einem mehr „politischen“ Sinn.

Es ist verständlich, wenn Gemeinden wie Götzis heute die Bewilligung eines Wochenmarktes als „Markterhebung“ feiern. Aber eine gemeinderechtliche Aufwertung war mit dieser „Gewerbeberechtigung“ nicht verbunden. Eine eigene Gemeindeordnung war in Vorarlberg eher Voraussetzung, aber nicht Folge von Marktprivilegien. Zudem ist zu beachten, dass überwiegend eigentlich nicht Dorfgemeinden, sondern Gerichtsgemeinden privilegiert wurden.

Wie auch immer: Mit dem gewerberechtlichen Marktprivileg wurde kein Titel, keine Bezeichnung „Markt“ oder „Marktflecken“ verliehen oder erworben.

Was zeichnete dann Dornbirn, Götzis, Rankweil oder Hohenems gegenüber anderen Marktorten aus?

Verallgemeinernd könnten wir (etwas hinkend) ins Treffen führen, dass die vier historischen „Marktflecken“ Wochenmärkte hatten, sich an Einwohnern durchaus mit den Städten messen konnten, überdurchschnittliche Wirtschaftskraft und Steuererträge aufwiesen, zumindest im Ortskern annähernd „städtische“ Siedlungsstrukturen annahmen

und politische gewichtige Gemeinden waren, in den sich mit der Zeit eine Schicht von „kleinstädtischem“ Bürgertum bildete.

Für Rankweil gilt das mit der Einschränkung, dass ein Wochenmarkt sehr fraglich ist. So heißt es 1839 in der Landeskunde von Weizenegger und Merkle wohl nicht von ungefähr: „Rankweil hat im Frühjahr und Herbst zahlreich besuchte Viehmärkte, obschon es nicht, wie Dornbirn, als eigentlicher Marktflecken betrachtet wird.“²¹

Um Götzis sei es kurios bestellt, berichtete Staffler 1841 in seiner Landesbeschreibung: „Obwohl ein Markt, ist er doch ohne Märkte, weil er seine Marktprivilegien erneuern zu lassen versah.“²² Götzis hatte 1832 vorerst auf deren Wiederverleihung verzichtet, weil die Wiedererrichtung der Märkte wenig erfolversprechend sei. Dem Rang eines „Marktfleckens“ schadete dieser Verzicht nicht mehr.

Jahr- und Wochenmärkte blieben lange Zeit erste Voraussetzung für den Status eines „Marktfleckens“. Aber sie allein genügten nie und zunehmend weniger, als Märkte im anbrechenden Industriezeitalter als Vertriebsstrukturen an Bedeutung verloren.

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden in Österreich die Marktprivilegien schrittweise zu normalem Gewerbe degradiert; radikal dann im Rahmen der großen Staatsreform als Folge der bürgerlichen Revolution von 1848/49. – Insofern mutet es anachronistisch an, wenn Kaiser Franz Joseph der „Gemeinde (!) Rankweil“ noch 1849 mit Brief und Siegel einen weiteren Viehmarkt zugestand.²³

Die Bezeichnung „Markt“ war rechtlich vage. Allgemeine gemeinderechtliche Anknüpfungspunkte ergaben sich erstmals mit der bayerischen Gemeindereform von 1808. Vorarlberg gehörte von 1805 bis 1814 zu Bayern. 1808 erließ König Maximilian I. Joseph eine „Konstitution für das Königreich Bayern“ und schaffte damit sämtliche Sonderverfassungen und landschaftlichen Korporationen ab. In Ergänzung die-

Städte (rot) und Märkte (blau) um 1805



ser Verfassung ließ er unter anderem ein „Organisches Edikt über die Bildung von Gemeinden“ und ein „Edikt über das Gemeindegewesen“ folgen.²⁴ Auf dieser Grundlage wurden flächendeckend Ortsgemeinden mit einer einheitlichen Gemeindeverfassung eingerichtet, wie wir sie heute kennen. Die Gemeinden wurden in drei Kategorien eingeteilt: in Städte über 5.000 Einwohner, in Städte unter 5.000 Einwohnern und gleichzuhaltende größere Märkte sowie in kleinere Märkte und Landgemeinden (Ruralgemeinden). Als in Rankweil 1813 erstmals die Wahl auf der neuen Rechtsgrundlage anstand, gestand der Feldkircher Landrichter den Rankweilern einen „Bürgermeister“ samt fünf „Municipalräten“ zu, die für größere Märkte vorgesehen waren, das Generalkreiskommissariat Kempten hielt jedoch einen „Gemeindevorsteher“, beraten durch die zwei Gemeindeältesten für ausreichend, wie das für kleinere Märkte und Landgemeinden bestimmt war.²⁵

Das Anforderungsprofil eines Gemeindevorstehers war übrigens bemerkenswert: *„Zur Stelle des Gemeinde-Vorstehers soll ein solches Gemeinde-Glied gewählt werden, welches zu den Geschäften brauchbar ist; lesen, schreiben und rechnen versteht; einen ordentlichen Lebenswandel führt; als ein guther Hauswirth bekannt ist; Erfahrung und Bescheidenheit besitzt, und das Geschäft selbst nicht mit solcher Abneigung antritt, von welcher sich auch in der Folge keine genaue Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten erwarten lässt.“*²⁶ – Gastwirte waren vom Amt ausgeschlossen, da kein Wirt seine Sperrstunde selbst bestimmen und kontrollieren können sollte.

Das Westallgäu blieb 1814 bei Bayern. Im wieder österreichischen Vorarlberg verfestigte sich mit Dornbirn, Hohenems, Götzis und Rankweil ein Quartett etablierter „Marktflecken“.

Das Gemeindegeregulativ für Tirol und Vorarlberg von 1819 kannte nur „Landgemeinden“ und „Stadtgemeinden“.²⁷ Mit dem provisorischen Gemeindegesezt von 1849 wurden alle Gemeinden rechtlich gleichgestellt; endgültig 1862.

5. Lustenau und Hard als nominelle „Marktgemeinden“ neuen Typs

Die Bezeichnung „Markt“ oder „Marktgemeinde“ wurde vom Gewerberecht losgelöst, charakterisierte keine gemeinderechtliche Sonderstellung, wurde zum nackten Ehrentitel abgespeckt, zu einer Prestigefrage.

So wuchs mit der Zeit offenbar der Wunsch nach titulrischen Rangerhöhungen. Jedenfalls ging der neue Kaiser Franz Joseph dazu über, Ortschaften durch allerhöchste Entschließungen nominell zu „Märkten“ zu erheben und Märkte zu „Städten“. Um 1870 scheint – vor allem in Böhmen – ein „Erhebungsieber“ ausgebrochen zu sein, das nach 1885 Tirol erfasste und schließlich auch auf Vorarlberg ansteckend wirkte.

Von spätestens 1887 bis 1911 wurden in Tirol 16 Ortschaften zu Märkten erhoben, zwei weitere Gemeinden ließen sich ihr altes Recht bestätigen, sich als „Markt“ bezeichnen zu dürfen. Der Markt Levico wurde 1894 zur Stadt erhoben, Imst 1898. Wenig später folgte in den großen Industriegegenden des Vorarlberger Unterlandes eine „Kettenreaktion“: 1901 wird Dornbirn Stadt. 1902 zieht Lustenau mit der Markterhebung nach, 1905 Hard (die erste „Marktgemeinde“ außerhalb des Bezirks Feldkirch).

Und es hat den Anschein, dass erst diese „neureichen“ Märkte das Prestigebedürfnis der angestammten „Marktflecken“ weckte, die sich jetzt ebenfalls oder erneut Stempel mit der Umschrift „Marktgemeinde-Vorstehung“ anschafften. Rankweil verwendete ihn bereits um 1875. Dafür firmierte das Gemeindeoberhaupt noch zehn Jahre meist als „Gemeindevorsteher“, während seine Kollegen in Dorn-



birn, Hohenems und Götzis als „Bürgermeister“ zeichneten – ein Titel, der bis zur Gemeindeordnung 1935 den Städten und Marktgemeinden vorbehalten bleiben wird.

Eine gesetzliche Grundlage für diese nominellen Stadt- und Markterhebungen neuen Typs gab es nicht. Sie waren ein Vorrecht und Gnadenakt des Kaisers. Jede Gemeinde, die sich würdig empfand, konnte im Behördenweg ein Majestätsgesuch einreichen.

Eine Markttradition war nicht mehr notwendig. „Märkte“ ohne Markt wurden zur Regel. Entscheidend waren die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre, das äußere Erscheinungsbild der Gemeinde, die Steuerkraft und wirtschaftliche Lage, die kirchlichen und schulischen Verhältnisse, der Bestand an öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten, Verdienste um Kaiser und Vaterland, eine patriotische Gesinnung und eine tadellose Gemeindeverwaltung.

6. Sonderrechte für Marktgemeinden?

Spätestens bei diesen nominellen Markterhebungen stand zweifellos der Imagegewinn für die Gemeinden im Vordergrund. Rechtliche Konsequenzen hatten sie so gut wie keine.

Nur den Städten räumten die Gemeindegesetze noch bis 1864 eine Sonderstellung ein. Wenn der Markt Dornbirn bei der Errichtung eines konstitutionellen Vorarlberger Landtages 1861 in der Wählerklasse der Städte Berücksichtigung fand, war dies seiner Größe und Steuerkraft zuzuschreiben, und nicht seinen „Marktwürden“.

Ein Recht oder Anrecht, Jahr- oder Wochenmärkte veranstalten zu dürfen, wurde mit der nominellen Markterhebung nicht erworben.

Auf eine Spitzfindigkeit bleibt allerdings hinzuweisen, auf die Unterscheidung in die „Ortsgemeinden“ und deren „Ortschaften“:

So ist die Gemeinde Rankweil in den Ortsverzeichnissen regelmäßig mit zwei Ortschaften ausgewiesen: mit dem „Markt“ Rankweil und dem „Dorf“ Brederis.²⁸ Das hat nicht nur topographische Gründe. Streng genommen kam der Titel „Markt“ nur dem Zentrum der Gemeinde zu. Am ehesten hat sich diese Unterscheidung noch im Dornbirner Sprachgebrauch erhalten, aber auch in den Schulsprengeln „Rankweil-Markt“.²⁹

Ausdrücklich wurde nicht die gesamte Ortsgemeinde Lustenau oder Hard, sondern nur die „Ortschaft Lustenau“, nur die „Ortschaft Hard“, nur der Gemeindekern, zum Markt erhoben.³⁰ Diese vermeintliche Haarspalterei konnte rechtliche Konsequenzen haben, in anderen Kronländern besonders bei Wahlen zu Landtagen und zum Abgeordnetenhaus des Reichstags. In Vorarlberg war sie akademischer Natur.

7. Markterhebungen in Landeskompetenz seit 1925

Wir haben gesehen, dass Stadt- und Markterhebung ein Vorrecht der Krone waren. Nach dem Untergang der Habsburgermonarchie 1918 nahm diese Kompetenz zunächst die Staatsregierung für sich in Anspruch. Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle 1925 ging sie auf die Länder über.

7.1. Landesgesetz 1926

Am 22. Dezember 1926 beschloss der Vorarlberger Landtag ein „Gesetz betreffend die Erhebung einer Ortsgemeinde zu einem Markte oder zu einer Stadt, die Änderung des Namens von Ortsgemeinden und die Berechtigung zur Führung von Wappen durch Gemeinden“. (Wohl kein anderes Landesgesetz erhielt je einen sperrigeren Titel). Es lehnte sich weitestgehend an einen Entwurf des Bundeskanzleramtes an. Zur Markterhebung wurde bestimmt:

„Das Recht zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde kann durch Landtagsbeschluß an ansehnliche Ortsgemeinden, insbesondere an solche, die das Marktrecht bereits besitzen, verliehen werden.“³¹

Der Rückgriff auf das gewerbliche Marktrecht war ein Anachronismus, für die erste Aspirantin aber kein Problem. Die Gesetzgebung eilte insofern, als die Gemeinde Schruns bereits 1924 einen Antrag auf Markterhebung gestellt hatte, die ihr der Landtag mit Beschluss vom 21. Oktober 1927 auch gewährte.

7.2. Gemeindeordnung 1935

1935 wurden die Bestimmungen des Landesgesetzes von 1926 weitgehend in die neue Gemeindeordnung eingebaut. Bei den Kriterien für eine Markterhebung wurde der Rückgriff auf gewerbliche Marktrechte gestrichen, die Kompetenz der Landesregierung zugewiesen. Die Landesregierung konnte nun an jede „ansehnliche Gemeinde“ das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verleihen.³²

Im Kommentar hieß es dazu, es dürfe dennoch erwartet werden, dass von den Befugnissen zur Stadt- und Markterhebung „ein sehr sparsamer Gebrauch gemacht werde“.³³ Das war tatsächlich der Fall. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde nur einer Gemeinde die Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen – 1962 der Gemeinde Bezau, dem Hauptort des Bregenzerwaldes.

7.3. Deutsche Gemeindeordnung 1938 bis 1945

Mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 1. Oktober 1938 wurde die Bezeichnung „Marktgemeinde“ durch „Markt“ ersetzt. Mit der Befreiung von der NS-Diktatur trat 1945 wieder die Gemeindeordnung 1935 in Kraft, soweit sie demokratischen Grundsätzen entsprach. Offenbar hatte man an der alten Bezeichnung „Markt“ wieder Gefallen gefunden. Jedenfalls sah sich das Amt der Vorarlberger Landesregierung 1947 veranlasst, im Amtsblatt ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es nicht mehr „Markt“ heiße, sondern „Marktgemeinde“.³⁴

7.4. Gemeindegesetz 1965

1965 schließlich verabschiedete der Landtag ein neues Gemeindegesetz, die Stammfassung des heute geltenden Gemeindegesetzes. Die Voraussetzungen für eine Markterhebung sollten etwas präzisiert werden. Seither kann die Landesregierung Gemeinden das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verleihen, „die wegen ihrer Einwohnerzahl oder sonst für einen über das Gemeindegebiet hinausgehenden Bereich eine besondere Bedeutung besitzen“.³⁵

Diese verunglückte Formulierung trägt allerdings mehr zur Verwirrung als zur Klärung bei: Soll eine überdurchschnittliche Einwohnerzahl allein ausreichen oder in jedem Fall auch eine zentralörtliche Bedeutung gefordert sein? Ist eine zentralörtliche Bedeutung nur dann gefordert, wenn einer Gemeinde nicht allein schon aufgrund ihrer Einwohnerzahl ein regionales Gewicht zukommt? – Die Landesregierung prüfte im verwaltungsinternen Begutachtungsverfahren jedenfalls auch regelmäßig das Kriterium der zentralörtlichen Bedeutung.

Mit der Stadterhebung von Hohenems fiel 1983 eine Marktgemeinde weg. Dafür wurde 1982 Wolfurt Marktgemeinde und 1985 Lauterach; 1993 folgten Nenzing und Frastanz. Diese regionale „Clusterbildung“ kommt nicht von ungefähr, nachbarschaftliche Prestigeduelle spielten bei nominellen Markterhebungen von Beginn an eine wesentliche Rolle.

Wolfurt und Lauterach sind einwohnerstarke Gemeinden im Bregenzer Speckgürtel. Für Nenzing und Frastanz lässt sich ins Treffen führen, dass es Hauptorte im Walgau sind. Was die Landesregierung aber dazu bewog, jüngst einem Ansuchen der Gemeinde Hörbranz stattzugeben, ist für mich nicht ganz nachvollziehbar. Als „der“ Hauptort im Leiblachtal wird Hörbranz wohl kaum anzusehen sein. War für die Landesregierung die Zahl von 6.329 Einwohnern (2007) ausschlaggebend? – Wir wissen es nicht und gönnen



den Hörbranzern den Titel, den sie ab 9. Juli 2008 führen dürfen.³⁶ Die Landesregierung wird sich freilich schwer tun, vergleichbaren Gemeinden die Marktwürden abzuschlagen.

Von den 96 Vorarlberger Gemeinden führen heute fünf die Bezeichnung „Stadt“ und demnächst bereits elf die Bezeichnung „Marktgemeinde“. Mit einem „Marktanteil“ von 11,5 Prozent nimmt sich Vorarlberg im Österreichvergleich noch bescheiden aus. In Niederösterreich firmiert mehr als die Hälfte aller Gemeinden als „Marktgemeine“.

Allerdings sind in anderen Bundesländern die Gemeindegemeinschaften in Rechnung zu stellen. Während die Zahl der österreichischen Gemeinden seit 1945 insgesamt halbiert wurde, ist sie in Vorarlberg seit 1947 mit 96 Gemeinden gleich geblieben. Vorarlberg zählt unter dem Strich heute noch in etwa gleichviel Gemeinden wie vor 200 Jahren.

8. „Kommunaler Uradel“

Wo steht nun geschrieben, dass sich Rankweil als „Marktgemeinde“ bezeichnen darf?

Ausdrücklich steht das nirgends zu lesen. Die jüngeren, nominell zu Marktgemeinden erhobenen Gemeinden können eine Allerhöchste EntschlieÙung, einen Landtagsbeschluss, einen Beschluss oder eine Verordnung der Landesregierung vorweisen, die kundgemacht und meist prunkvoll beurkundet wurden.

Die älteren, historisch gewachsenen Marktgemeinden berufen sich mangels einer gemeinderechtlichen Markterhebungsurkunde meist auf das erste gewerberechtliche Marktprivileg, das ihnen eingeräumt wurde – in Vorarlberg sind das nach den Stadterhebungen von Dornbirn und Hohenems noch Rankweil und Götzis. So feierte Götzis 1994 „300 Jahre Markterhebung“, und es ist anzunehmen, dass

Rankweil 2018 „400 Jahre Markterhebung“ feiern wird, wenngleich sich die Gemeinde das Marktprivileg eigentlich erst 1656 „erschlichen“ hat.

Bei der Erlassung der Vorarlberger Gemeindegesetze wurde spätestens seit 1935 immer wieder bestimmt, dass Gemeinden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Bezeichnung „Stadt“ oder „Marktgemeinde“ führen, zur Fortführung dieser Bezeichnung berechtigt sind. Nur wurde nie ausdrücklich und rechtsverbindlich festgestellt, welche Gemeinden das sind. So beruht der Marktgemeindetitel von Rankweil und Götzis letztlich auf Gewohnheitsrecht; ein erträgliches Schicksal, das sie gewissermaßen als „kommunaler Uradel“ mit den Städten Feldkirch, Bregenz und Bludenz teilen.

Eine positivrechtliche Bestätigung, dass Rankweil diese Bezeichnung zu Recht führt, lässt sich indirekt durch Verordnungen der Landesregierung gewinnen, in denen von der „Marktgemeinde Rankweil“ die Rede ist, zum Beispiel in Schulsprengelverordnungen.³⁷ Nicht zuletzt verlieh die Landesregierung 1928 ausdrücklich der „Marktgemeinde Rankweil“ ein Wappen, in reduzierte Form 1978.³⁸

9. Ein Titel ohne Mittel

Und was haben die „Marktgemeinden“ von ihrem Titel?

Die „Marktgemeinde“ war und blieb ein Titel ohne Mittel.

Von der Titulierung abgesehen macht das Gemeinderecht zwischen „Gemeinden“, „Marktgemeinden“ und „Städten“ keinen Unterschied (nachdem es in Vorarlberg noch keine Stadt mit eigenem Statut gibt).

Das „Bürgermeister-Privileg“ büÙten die Städte und Marktgemeinden 1935 ein. Seither haben auch die ehemaligen „Landgemeinden“, die „Bauern“, einen Bürgermeister.

Heute sieht das Gemeindegesetz als Schmuckwerk für Marktgemeinden nur noch das „Marktgemeindeamt“ vor, und verpflichtend die Bezeichnung „Marktgemeinde“ im Siegel.

Im öffentlichen Finanzausgleich spielt der Titel keine Rolle, ist allein die Bevölkerungszahl ausschlaggebend.

Aber machen wir uns nichts vor: Ein Titel wie die „Markt-gemeinde“ streichelt die kommunale Seele. Er schmückt ungemein und im besten Fall ärgert er auch noch die Nachbargemeinden.

- 1 Ich habe das Thema an anderer Stelle bereits ausführlich behandelt. Im Folgenden belege ich daher nur noch wörtliche Zitate sowie Ergänzungen, Neuerungen und Korrekturen. Im Übrigen: Ulrich Nachbaur, Über das Werden und Wesen von „Marktgemeinden“ in Vorarlberg. Die Markterhebung von Schruns 1927, in: Ulrich Nachbaur/Peter Strasser, Die Markterhebung von Schruns. Marktgemeinden in Vorarlberg (Montafoner Schriftenreihe 13). Schruns 2004, S. 9-126.
- 2 Alois Niederstätter, Von Dorfvögten und Bannwarten. Die Entwicklung kommunaler Strukturen in Vorarlberg seit dem Mittelalter, in: Verba volant Nr. 42 (2008), S. 1-13 (Vortrag in Rankweil, 26.05.2008).
- 3 Zum Folgenden vgl. v.a. Benedikt Bilgeri, Ein Gang durch die ältere Geschichte Rankweils, in: Heimat Rankweil, hg. von Josef Bösch. Rankweil 1967, S. 66-120; Heinrich Abbrederis, Grundzüge der Besiedelung von Rankweil (Vorarlberg). Diss. phil. Universität Innsbruck 1948.
- 4 Monika Volaucnik/Christoph Volaucnik/Norbert Schnetzer, Zur Geschichte der Rankweiler Zünfte, in: „Hoch die Handwerker – Arbeit ist des Lebens Würze“. Zur Geschichte der Rankweiler Handwerkszünfte, hg. von Norbert Schnetzer/Christoph Volaucnik (Reihe Rankweil 10). Rankweil 2005, S. 13-168, hier S. 127.
- 5 Benedikt Bilgeri, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch, in: Geschichte der Stadt Feldkirch, Bd. 1, hg. von Karlheinz Albrecht. Sigmaringen 1987, S. 75-387, hier S. 270-273.
- 6 Vorarlberger Landesarchiv [fortan: VLA]: Gemeindearchiv [fortan: Gda] Rankweil Urk. Nr. 3304.
- 7 Die Rankweiler Urkunden wurden offenbar in Tranchen in das Vorarlberger Landesarchiv übertragen und vermutlich von

unterschiedlichen Personen verzeichnet – die Verleihungsurkunde von 1618 unter Nr. 3304 (wie Anm. 6) , die Bestätigungsurkunde von 1619 unter Nr. 4388 (wie Anm. 8). In der Urkunde von 1619 ist jene von 1618 wörtlich inseriert. Zur Urkunde von 1619 wurde im Landesarchiv deshalb bei den Urkundenregesten eine zweite Karteikarte angelegt mit den irreführenden Regest: „*Erzherzog Maximilian, der Deutschmeister, bewilligt der Gemeinde Rankweil (!) die Abhaltung dreier öffentlicher Viehmärkte [...]. da inseriert in Urk. von 1619 April 6 (Lda. Nr. 4388).*“ – Offenbar verließen sich die Historiker ausschließlich auf dieses Regest. Abbrederis, Besiedelung von Rankweil (wie Anm. 3), S. 208, zitiert ausdrücklich „Repertorium, Landesarchiv Bregenz“. Bilgeri, Geschichte Rankweils (wie Anm. 3), S. 102, schreibt ohne Quellenangabe: „Unter diesem Datum bewilligte Erzherzog Maximilian den Landammännern von Rankweil-Sulz und Jagdberg, zugleich auch in besonderer Urkunde der Gemeinde Rankweil die Abhaltung dreier Viehmärkte, am 17. März, 25. April und am St. Gallentag, den 16. Oktober.“ Wenn wir Bilgeri nicht eine bewusste Irreführung unterstellen wollen, dürfte er dem Regest aufgesessen sein und die Urkunden nicht eingesehen haben; obwohl auch Bilgeri aufgefallen sein müsste, dass eine Privilegierung von Landammännern allein und erst recht eine konkurrierende Privilegierung der Dorfgemeinde Rankweil widersinnig ist.

- 8 VLA: Gda Rankweil Urk. Nr. 4388 (Erzherzog Leopold, Innsbruck 06.04.1619; seit 1961 als Leihgabe bei der Marktgemeinde Rankweil).
- 9 VLA: Kloster Valduna Urk. Nr. 4788.
- 10 VLA: Gda Rankweil Urk. Nr. 4391.
- 11 So Abbrederis, Besiedelung von Rankweil (wie Anm. 3), S. 212; Hans Nägele/Thomas Linder/Josef Bösch, Werden und Wachsen der Rankweiler Wirtschaft, in: Heimat Rankweil, hg. von Josef Bösch. Rankweil 1967, S. 353-409, hier S. 384.
- 12 Zitiert nach: Manfred Tschaikner, Feige Feldkircher, leichtgläubige Bludener, lüsterne Montafoner und „trogne“ Walser – Ein spöttisches Gedicht über die Gemeinden des Vorarlberger Oberlandes von Rankweil bis Gaschurn aus dem Jahr 1670, in: Bludener Geschichtsblätter (2005) 75, S. 43-78, hier S. 64. Für diesen Hinweis danke ich Dr. Manfred Tschaikner, Vorarlberger Landesarchiv.
- 13 Das belegen die Litterae Annuae Provinciae Germaniae Superioris, die Manfred Tschaikner im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München einsah. Ich danke für den Hinweis.
- 14 Bilgeri, Geschichte Rankweils (wie Anm. 3), S. 109, schreibt: „Ein Markt, der keine Urkunde brauchte, war sicher schon sehr lange auf dem

- Liebfrauenberg. Von ihm hatte schon um 1500 der reisende Humanist Suntheim erzählt. (Montfort 1965).“ – Dieser Hinweis auf Suntheim ist nicht nachvollziehbar. Vgl. Karl Heinz Burmeister, Ladislaus Suntheims Landesbeschreibung Vorarlbergs, in: Montfort 17 (1965) 2, S. 119-125, S. 122: „Item Rankweil bey Veldkirch, da ist ain Landgericht, da wechst wein haist Sattelberger, der ist vast gut, und ist Regnum Romanorum.“
- 15 VLA: Gda Götzis Urk. Nr. 5450 (Marktordnung 20.09.1694 aufgrund Privilegierung 15.05.1694).
 - 16 Ulrich Dünser, Götzis, Kapitel XV: Die Zunft, in: Vorarlberger Volkskalender 1910, S. 29-33.
 - 17 Vgl. Anita Muther, Das Gericht Rankweil-Sulz (15. bis Ende 17. Jahrhundert). Diss. phil. Universität Innsbruck 2005.
 - 18 VLA Gda Rankweil Nr. 2e: Grenzbeschreibung, Rankweil 14.10.1785, abgebildet in: Ulrich Nachbaur, 96 Gemeindewappen. Hoheitszeichen und Bürgerstolz. Ausstellung (Ausstellungskataloge des Vorarlberger Landesarchivs 16). Bregenz 2008, S. 24. – Das Attribut „vorderösterreichische“ (V.Ö.) könnte darauf hinweisen, dass der Prägestock bereits vor 1783 gestochen wurde. 1752 bis 1782 unterstanden die Herrschaften vor dem Arlberg der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg im Breisgau, bis sie zur oberösterreichischen Regierung in Innsbruck zurückkehrten. Allerdings firmierte auch das Vogteiamt Feldkirch in seinem Kanzleisiegel weiterhin als „vorderösterreichische“ Behörde.
 - 19 Vgl. Abbildung des etwa zeitgleichen Siegels des „K.K. GERICHT RANBKWEIL UND SULZ“ in: Heimat Rankweil, hg. von Josef Bösch. Rankweil 1967, S. 308.
 - 20 Provinzial-Handbuch von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1848. Innsbruck o.J., S. 115.
 - 21 Franz Josef Weizenegger, Vorarlberg, bearb. und hg. von Meinrad Merkle, Bd. 1 Innsbruck 1839 (Unveränderter Nachdruck Bregenz 1989), S. 68.
 - 22 Johann Jakob Staffler, Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch, mit geschichtlichen Bemerkungen, Teil 2, Bd. 1. Innsbruck 1841, S. 88. – Dieses Zitat habe ich in Nachbaur, Marktgemeinden (wie Anm. 1), irrtümlich Weizenegger/Merkle zugeschrieben.
Franz Josef Weizenegger, Vorarlberg, bearb. und hg. von Meinrad Merkle, Bd. 1 Innsbruck 1839 (Unveränderter Nachdruck Bregenz 1989), S. 88.
 - 23 VLA: Gda Rankweil Urk. Nr. 4393 (seit 1961 als Leihgabe bei der Marktgemeinde Rankweil).
 - 24 Organisches Edikt vom 28.07.1808 über die Bildung von Gemeinden, Königlich-Baierisches Regierungsblatt [fortan: RBl.] 1808, Sp. 2789; Edikt vom 24.09.1808 über das Gemeinde-Wesen, Rbl. 1808, Sp. 2405.
 - 25 Bilgeri, Geschichte Rankweils (wie Anm. 3), S. 117.
 - 26 Edikt vom 24.09.1808 über das Gemeinde-Wesen, RBl. 1808, Sp. 2405, Anhang: Instruktion der Gemeinde-Vorsteher, § 1.
 - 27 Allerhöchste Entschliebung vom 14.08.1819 die Regulierung der Gemeinden und ihrer Vorstände in Tirol und Vorarlberg betreffend, Provinzialgesetzessammlung von Tirol und Vorarlberg 1819, Bd. 6, Nr. 166.
 - 28 Z. B. Special-Orts-Repertorium von Vorarlberg (Special-Orts-Repertorien der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 8). Wien 1885, S. 29.
 - 29 Volksschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 41/1979, zgd LGBl. Nr. 29/2008 Hauptschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 42/1979, zgd LGBl. Nr. 39/2005.
 - 30 LGBl. Nr. 19/1902; LGBl. Nr. 83/1905.
 - 31 LGBl. Nr. 1/1927, § 1.
 - 32 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935, § 2 Abs. 2.
 - 33 Gesetz vom 24. Juli 1935 LGBl. Nr. 25 betreffend die Gemeindeordnung für das Land Vorarlberg (Gemeindeordnung 1935) mit erläuternden Bemerkungen von Dr. Alfons Troll und Dr. Fritz Schneider. Bregenz o.J., S. 82.
 - 34 Amtsblatt für das Land Vorarlberg 1947/25. Bezeichnung der Gemeinden und Gemeindeämter (17.04.1947).
 - 35 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 45/1965, § 13 Abs. 2.
 - 36 LGBl. Nr. 26/2008.
 - 37 Z.B. Volksschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 41/1979, 40/2004, 49/2006, 29/2008.
 - 38 VLA: Gemeindewappenregistratur: Rankweil, Wappenukunden 1928, 1978.